



Nr. 962

TU Verteiler 3
GB 1 (20 Ex)
Aushang

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Spielmannstraße 12 a
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 07.04.2014

Änderung der Gemeinsamen Habilitationsordnung der Fakultäten der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Senat der TU Braunschweig in seiner Sitzung am 26.03.2014 beschlossene Änderung der Gemeinsamen Habilitationsordnung der Fakultäten der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 08.04.2014 in Kraft.

Änderung der Gemeinsamen Habilitationsordnung der Fakultäten der TU Braunschweig

Abschnitt I

Die Gemeinsame Habilitationsordnung der Fakultäten der TU Braunschweig, Bek. vom 31.03.2005, TU-Verköndungsblatt Nr. 344 wird auf Grund des Senatsbeschlusses vom 26.03.2014 wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziff. 7 wird nach dem Wort „Habilitationsversuche“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Die Ziff. 8. „8. ein Führungszeugnis, das nicht älter als ein Jahr ist.“ wird ersatzlos gestrichen.
2. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 6 Abs. 5 Satz 1“ geändert in die Paragraphenbezeichnung „§ 6 Abs. 4 Satz 1“.
3. In § 18 Abs. 2 wird ergänzend folgender Satz angefügt:

„Sofern Privatdozentinnen und Privatdozenten hauptberuflich wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TU Braunschweig sind, wird die nach Satz 1 notwendigerweise abzuhaltende Lehrveranstaltung auf die von ihnen als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 31 Abs. 1 NHG zu erbringende weisungsgebundene Lehre angerechnet.“
4. Es wird folgender neuer § 19 eingefügt:

„§ 19 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

„(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die die Voraussetzungen des § 30 Abs.4 Satz 2 NHG erfüllen und nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt werden, sind gemäß § 35 a Satz 1 NHG berechtigt, den Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ zu führen, solange sie Aufgaben in der Lehre wahrnehmen.

(2) Anderen Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann gemäß § 35 a Satz 2 NHG der Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre verliehen werden, wenn sie nach Abschluss des Habilitationsverfahrens bzw. nach Erbringung sonstiger gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 4 a NHG zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen eine mindestens zwei Jahre umfassende erfolgreiche Lehrtätigkeit an der Technischen Universität Braunschweig im Umfang von insgesamt mindestens 12 Semesterwochenstunden erbracht und an einer erfolgreichen Forschungstätigkeit mitgewirkt haben. Zugleich ist eine positive Begutachtung durch mindestens zwei auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter erforderlich.

3) Die Anregung, den Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ zu verleihen, ist von mindestens drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe aus einer Fakultät zu stellen. Der Fakultätsrat richtet daraufhin eine Kommission ein, die wie eine Berufungskommission mit vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einem Mitglied der Studierenden-, Mitarbeiter- und MTV-Gruppe besetzt ist, wobei das Mitglied der MTV-Gruppe nur beratend mitwirkt. Die Kommission berät über die Anregung und holt zwei Gutachten von auswärtigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ein. Zugleich fordert sie die Kandidatin oder den Kandidaten auf, eine Auflistung der gehaltenen Lehrveranstaltungen, eine Liste der Veröffentlichungen, einen Bericht über die Mitwirkung an Forschungstätigkeiten sowie einen Lebenslauf (einschließlich der Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs) vorzulegen. Nach Eingang der Gutachten erstellt die Kommission einen ausführlichen Bericht, in dem sie dem Fakultätsrat entweder empfiehlt, der Anregung nachzugehen und dem Präsidium den Antrag auf Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ vorzulegen oder die Anregung abzulehnen.

4) Dem Bericht der Kommission an den Fakultätsrat sind folgende Unterlagen beizufügen:

- zwei auswärtige Gutachten, die sich auch zum Vorliegen der Einstellungs voraussetzungen für Professorinnen und Professoren gemäß § 25 Abs. 1 NHG zu äußern haben
- eine Auflistung der gehaltenen Lehrveranstaltungen
- eine Liste der Veröffentlichungen
- ein Lebenslauf (einschließlich der Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs)

5) Über den Vorschlag der Kommission entscheidet der Fakultätsrat durch Beschluss, der der Mehrheit seiner Mitglieder sowie der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe bedarf. Beschließt der Fakultätsrat, der Anregung nachzugehen, legt er einen entsprechenden Antrag nebst Unterlagen dem Senat zur Stellungnahme und anschließend dem Präsidium zur Entscheidung vor. Eine positive Stellungnahme des Senats bedarf neben der Mehrheit der dem Senat angehörenden Mitglieder auch der Mehrheit der dem Senat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe. Vertreter der MTV-Gruppe haben bei den nach Satz 1 und 3 zu treffenden Entscheidungen kein Stimmrecht.

6) Durch die Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ wird weder die Rechtsstellung gemäß § 18 dieser Ordnung, noch die korporationsrechtliche Stellung berührt. Entsprechendes ist auch in der den außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren auszuhändigenden Urkunde zu vermerken.

7) Außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, die hauptberuflich an der TU Braunschweig beschäftigt sind, können mit der selbstständigen Vertretung ihres Faches in Forschung und Lehre betraut werden; dabei ist das von ihnen zu vertretene Fach konkret zu bezeichnen. Bezüglich des Verfahrens einschließlich der erforderlichen Stimmenmehrheiten und zu beteiligenden Gremien gelten Absätze 3 bis 5 entsprechend. Als Gutachterinnen und Gutachter können auch Personen bestellt werden, die bereits im Rahmen von Absatz 3 ein Gutachten abgegeben haben. Die Gutachten haben insbesondere dazu Ausführungen zu enthalten, inwiefern die außerplanmäßige Professorin bzw. der außerplanmäßige Professor in der Lage ist, das betreffende Fach erfolgreich selbstständig in Forschung und Lehre zu vertreten.

8) Außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, die mit der selbständigen Vertretung ihres Faches betraut wurden, gehören gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 NHG mitgliedschaftsrechtlich der Hochschullehrergruppe an. Entsprechendes ist auch in der ihnen auszuhändigenden Urkunde zu vermerken.

9) In Ausnahmefällen können Anträge nach Absatz 3 und Absatz 7 auch zeitgleich gestellt werden.“

5. Die bisherigen §§ 19 bis 22 werden §§ 20 bis 23.

6. Im neuen § 20 wird Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.